

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10. März 2010 folgendes Gesetz beschlossen:

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht**
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Artikel 1

Das Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Regelungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) sowie des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 26. Februar 2008 (GV. NRW S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zur Gewährleistung der städtebaulichen Qualitäten bei herausragenden Baumaßnahmen des Landes mit stadtbildprägender Bedeutung hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vor einer Investitionsentscheidung und/oder Einleitung der formalen Planung von Maßnahmen das Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium herzustellen. Wird das Einvernehmen versagt, ist dies schriftlich und unter Würdigung aller Besonderheiten des Einzelfalls zu begründen.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „sowie des für Bauangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Minister“ gestrichen.

4. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ermächtigt“ die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, nicht jedoch vor dem 01.01.2010, in Kraft.

Düsseldorf, den 10. März 2010

Regina van Dinther
Präsidentin